

4 Grundsätze

4.1 Geltungsbereich

4.1.1 Zielsetzung

Die auf Arbeitsstellen im Gleisbereich zu treffenden Sicherheitsmassnahmen haben zum Ziel,

- den Schutz von Personal, Material und Geräten auf den Arbeitsstellen vor den Gefährdungen des Bahnbetriebs und des Bahnstroms, und
- die Sicherheit des Bahnbetriebs im Bereich der Arbeitsstellen

zu gewährleisten.

4.1.2 Erfordernis für Sicherheitsmassnahmen

Sicherheitsmassnahmen gemäss dieser Regelung sind notwendig, sobald Arbeiten im Gleisbereich oder in Bahnnähe ausgeführt werden, sowie wenn Personal und/oder Arbeitsmittel, Gegenstände, Maschinen, etc. gewollt oder ungewollt in den Gleisbereich eindringen können. Dies kann auch Arbeitsstellen in grösserer Entfernung betreffen.

4.1.3 Verpflichtete Personen

Die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen sind von allen Personen, die den Gefahrenbereich oder dessen unmittelbare Nähe betreten müssen oder Arbeiten im Gleisbereich ausführen/planen, zwingend zu befolgen. Ausgenommen sind das Betreten der Gleise bei Tätigkeiten ausserhalb des Gültigkeitsbereichs des R RTE 20100 resp. der R 300.12 (z. B. Rangierdienst, Zugvorbereitung, etc.)

4.1.4 Weitere Vorschriften

Gefährdungen des Bahnbetriebs sind gemäss den unter Kapitel 2 «Grundlagen» aufgeführten Vorschriften und Regeln der Technik, sowie den weiteren, durch die ISB festgelegten Regeln/Vorschriften (z. B. bei technischen Eingriffen an den Bahnanlagen) zu minimieren.

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz des Personals sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Suva und der ISB sicherzustellen.

4.2 Massgebliche Gefahren und Sicherheitsgrundsätze

4.2.1 Übersicht Gleisbereich mit Gefahrenbereichen und Gefahrenraum

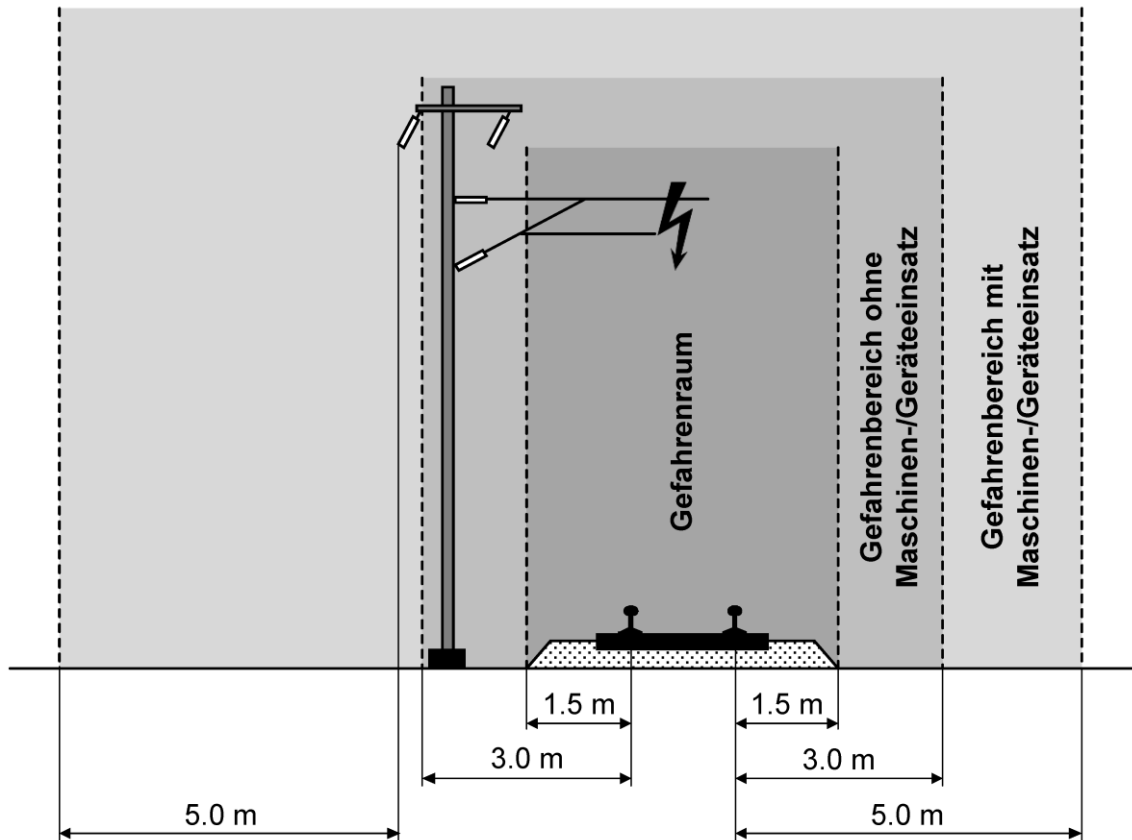


Abbildung 4-1: Übersicht Gleisbereich.

4.2.1.1 Gefahrenraum

Im Gefahrenraum besteht Gefährdung durch Bahnstromanlagen und die unmittelbare Gefährdung durch/von Fahrten. Bei Arbeiten/Aufenthalt oder gewolltem/ungewolltem Eindringen sind Sicherheitsmassnahmen erforderlich:

- Gefahreneliminierung durch Gleis- und/oder Weichensperrung und/oder Schalten und Erden von Bahnstromanlagen, oder
- Alarmmassnahmen und Räumung des Gefahrenraums.

4.2.1.2 Gefahrenbereich ohne Maschinen-/Geräteinsatz

In diesem Gefahrenbereich besteht Gefährdung durch Bahnstromanlagen und eine latente Gefährdung durch/von Fahrten (z. B. infolge offener Türen, loser Blachen, etc.). Bei Arbeiten/Aufenthalt oder gewolltem/ungewolltem Eindringen sind Sicherheitsmassnahmen erforderlich:

- Gefahreneliminierung durch Gleis- und/oder Weichensperrung, oder
- Schutz durch Absperrvorrichtungen, oder/und
- Alarmmassnahmen und Beobachtung von Fahrten.

4.2.1.3 Gefahrenbereich mit Maschinen-/Geräteeinsatz

In diesem Gefahrenbereich besteht eine Gefährdung durch Bahnstromanlagen und eine indirekte Gefährdung durch/von Fahrten. Bei Einsatz oder gewolltem/ungewolltem Eindringen von grösseren/hohen Maschinen/Geräten und langen Arbeitsmitteln sind Sicherheitsmassnahmen erforderlich und unter Einbezug sachverständiger Personen festzulegen. Diese können sein:

- Gefahreneliminierung durch Schaltung und Erdung von Bahnstromanlagen und/oder Gleis- und/oder Weichensperrung, oder
- Schutz durch Absperrvorrichtungen (z. B. Schutzgerüst), oder/und
- Alarmmassnahmen mit zweckmässiger Handlungsanweisung
- Erdung von Maschinen

Massgebend sind die Risikobeurteilung, die Regeln des R RTE 20600 und die Ausführungsbestimmungen der ISB.

4.2.2 Gefahren für das Personal

Das Personal ist bei Arbeiten oder Aufenthalt im Gleisbereich massgebend jedoch nicht abschliessend durch den Bahnbetrieb, durch elektrische Anlagen und den Umgang mit den eingesetzten Arbeitsmitteln gefährdet.

4.2.3 Gefahren für den Bahnbetrieb

Der Bahnbetrieb ist durch Arbeiten, welche Auswirkungen auf den Gleisbereich und die Bahnstromanlagen haben können, gefährdet. Insbesondere besteht eine Gefährdung beim Eindringen von massiven Teilen (z. B. beim Einsatz von Baumaschinen, etc.) in den Gefahrenraum.

4.2.4 Sicherheitsgrundsätze

Die Sicherheitsmassnahmen müssen so zuverlässig sein, dass ...

- das eingesetzte Personal rechtzeitig gewarnt wird, damit der Gefahrenraum ohne Hast geräumt werden kann und ein sicherer Rückzug in den Fluchraum möglich ist.
- eingesetzte Werkzeuge/Geräte rechtzeitig und sicher in den Fluchraum gebracht werden können.
- den Betrieb gefährdende Arbeitsprozesse rechtzeitig unterbrochen werden können.
- unbeabsichtigtes, unbewusstes Eindringen von Personal, Werkzeugen/Geräten, Maschinen und Material in den Gefahrenraum und/oder die Gefahrenzone ausgeschlossen ist.
- Ereignisse und Unfälle durch Fahrten und elektrische Anlagen (Stromschlag) ausgeschlossen werden.

Es ist nur ausgebildetes/befähigtes/legitimiertes und instruiertes Personal einzusetzen und darauf zu achten, dass die einzelnen Mitarbeiter keinen physischen und/oder psychischen Überbelastungen ausgesetzt werden.

4.3 Verantwortung und Pflichten

4.3.1 Verantwortung der Infrastrukturbetreiberinnen

4.3.1.1 Gesamtverantwortung

Die ISB ist für die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich sowohl auf eigenen Arbeitsstellen als auch auf solchen von bahnfremden Bauherrschaften verantwortlich.

4.3.1.2 Ausführungsverantwortung

Die für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Stellen einer ISB schreiben die Sicherheitsmassnahmen für das in ihrem Auftrag arbeitenden Personal vor. Dies gilt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für das im Auftrag von Firmen arbeitende Personal (z. B. eingemietetes Personal, Unterakkordanten).

4.3.2 Pflichten von Firmen

4.3.2.1 Gleiche Sicherheitsvorschriften

Die Firmen und ihr Personal inkl. Personal ihrer Subunternehmer und Lieferanten unterstehen den gleichen Sicherheitsvorschriften wie das Personal der ISB.

Die beidseitigen Pflichten sind vorgängig in Werkverträgen, Sicherheitsdispositiven, Vereinbarungen, etc. schriftlich festzulegen.

4.3.2.2 Besondere Pflichten

Die Firmen müssen sich insbesondere verpflichten,

- nur ausgebildetes/befähigtes, instruiertes und für den entsprechenden Einsatz physisch und psychisch geeignetes Personal auf der Arbeitsstelle einzusetzen, das die Anforderungen für eine sichere Ausübung seiner Aufgaben erfüllt. Massgebend sind die Anforderungen der ISB.
- ihr Personal mit der geforderten persönlichen Schutzausrüstung oder/und Warnbekleidung auszustatten.
- ihrem Personal nachweislich die Broschüre «Ich schütze mich» abzugeben.
- vor Beginn der Arbeiten jede auf der Arbeitsstelle beschäftigte Person nachweislich in einer für sie verständlichen Sprache über die Gefahren des Bahnbetriebs und des elektrischen Stroms, sowie über alle einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen zur Verhütung von Unfällen zu instruieren (Inhalte der Broschüre «Ich schütze mich»).
- eine Kontrolle über die ihrem Personal abgegebenen Dokumente und erteilten Instruktionen zu führen.
- dem Personal das Plakat «Warnung vor den Gefahren der Fahrleitungen» zu zeigen und auf der Arbeitsstelle zugänglich zu machen.
- darüber zu wachen, dass das Personal die geltenden Vorschriften einhält.

4.3.3 Pflichten von bahnfremden Bauherrschaften

4.3.3.1 Bahnfremde Bauherrschaften

Bauherrschaften, die Arbeiten neben Gleisen ausführen wollen, haben sich rechtzeitig mit der zuständigen Stelle der ISB in Verbindung zu setzen.

4.3.3.2 Sicherheitsleitung durch die Infrastrukturbetreiberin

Die Infrastrukturbetreiberin übernimmt die Funktion der Sicherheitsleitung und legt die Sicherheitsmassnahmen in Sicherheitsdispositiven fest.

4.3.3.3 Verbindlichkeit des Sicherheitsdispositivs

Bahnfremde Bauherrschaften sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Sicherheitsdispositive anzuwenden und einzuhalten.

Die von der Bauherrschaft beauftragten Privatunternehmungen sind in den Submissionsunterlagen darauf aufmerksam zu machen und bei Vertragsabschluss ihrerseits zu gleichem Verhalten zu verpflichten.

4.4 Verhalten

4.4.1 Elementare Verhaltensregeln

Zahlreiche Unfälle lassen sich bereits vermeiden, wenn Grundregeln von jeder Person auf der Arbeitsstelle konsequent eingehalten werden:

- Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit durch Übermüdung, Krankheit, Medikamente, Alkohol, Betäubungsmittel, etc.
- Vorsichtiges und aufmerksames Verhalten.
- Befolgen der Schutzmassnahmen.
- Sicherheitsmassnahmen sind gegenüber allen anderen Arbeiten vorrangig auszuführen.
- Pflicht des gesamten Personals ist es, unabhängig der Funktionen, alles vorzukehren, um sich selbst und andere vor Unfällen zu schützen. Sicherheitsrelevante Missstände und/oder unmittelbare Gefährdungen sind dem SC mitzuteilen. Dieser sorgt für die Behebung und/oder erstattet Meldung an die SL. Die SL entscheidet in letzter Instanz die weiteren Vorgehensschritte.
- Gegenseitige Kontrolle und Korrektur des Verhaltens.
- Das sichere Verhalten auf der Arbeitsstelle ist durch die Vorgesetzten zu fördern:
 - Regelmässig Kontrollen durchführen.
 - Fehlverhalten korrigieren und nicht dulden.

4.4.2 Verhalten im Gleisbereich

4.4.2.1 Eigenverantwortung des Personals

Die Sicherheitsgrundregeln müssen dem Personal jederzeit gegenwärtig sein; es darf kein Wagnis eingehen, bei dem die eigene Gesundheit oder diejenige von anderen gefährdet werden könnte.

Ist das Personal einem SC oder einem Verantwortlichen für die Sicherheit im Selbstschutz zu zweit unterstellt, so muss es von diesem vor Beginn der Arbeiten über das Sicherheitsdispositiv resp. die Sicherheitsmassnahmen instruiert werden. Ist dies nicht erfolgt, so hat es sich bei den Zuständigen darüber zu erkundigen.